

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 29

allgem. Wegleitung  
folgt erst später

Beilage zum Leh.-Prof. Nr. 29

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

## Wegleitung

für die

### **praktische Ausbildung der Studierenden der Abteilungen für Maschineningenieurwesen und für Elektrotechnik**

Das Diplomprüfungsregulativ der Abteilung für Maschineningenieurwesen vom 22. Mai 1936 sieht in Art 1 vor, dass die Studierenden, die für die Schlussdiplomprüfung das Hauptgebiet „Betriebslehre“ wählen, vor der Schlussdiplomprüfung ein Jahr Praxis abzulegen haben. Ausserdem wird auch den übrigen Studierenden der Abteilungen für Maschineningenieurwesen und für Elektrotechnik die Ablegung einer kürzern oder längern Praxis vor der Schlussdiplomprüfung empfohlen.

Ueber die Gestaltung der obligatorischen und der fakultativen Praxis der Studierenden der Abteilungen für Maschineningenieurwesen und für Elektrotechnik sind zwischen der Eidgenössischen Technischen Hochschule und dem Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller folgende Grundsätze vereinbart worden:

#### **1. Der Zweck der praktischen Ausbildung.**

Die praktische Ausbildung hat die Aufgabe, den Studierenden mit den Werkstoffen und den Werkstattarbeiten bekanntzumachen. Sie soll ihn in die industrielle Erzeugung von Gütern einführen und ihm Gelegenheit geben, den Arbeiter, sein Denken, die Bedingungen, unter denen er seine Leistungen vollbringen muss, sowie dessen soziale Verhältnisse kennen und beurteilen zu lernen.

#### **2. Allgemeine Richtlinien.**

Die Wahl der Studienrichtung „Betriebslehre“ setzt voraus, dass der Studierende für die Führung von Personal und für praktische Betätigung die notwendige Eignung besitzt.

Die Studierenden der Richtung „Betriebslehre“ haben sich möglichst frühzeitig, spätestens nach Absolvierung des 5. Semesters, beim Betriebswissenschaftlichen Institut der E.T.H. anzumelden, welches alsdann mit der Industrie behufs Unterbringung dieser Studierenden zwecks Absolvierung des Praxisjahres verhandelt.

Die bei schweizerischen Firmen vorhandenen freien Praxisstellen werden in erster Linie schweizerischen Studierenden reserviert, und zwar zunächst denjenigen, die sich entschlossen haben, in der Richtung „Betriebslehre“ zu diplomieren.

Der Studierende soll für seine verhältnismässig kurze praktische Ausbildung genügend reif sein, sodass er den gestellten Anforderungen völlig nachkommen kann. Es wird deshalb im allgemeinen nur diejenige Werkstattpraxis anerkannt, die nach der Maturitätsprüfung absolviert worden ist; anderweitige praktische Tätigkeit bedarf, um angerechnet zu werden, besonderer Genehmigung durch den Vorstand der Abteilung für Maschineningenieurwesen.

#### 3. Der Vorbereitungskurs.

Für die praktische Ausbildung ist eine zweckmässige Vorbereitung notwendig; sie wird ermöglicht durch Absolvierung eines Anlernkurses an der E.T.H., welcher die Einführung in die Handfertigkeiten und nach Möglichkeit die Handhabung der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen vermittelt. Der Studierende erhält im weitern die notwendigen Instruktionen zur Führung des „Werkarbeitsbuches“ (siehe Ziff. 5). Gleichzeitig wird die geistige Vorbereitung des Studierenden für die Praxis angestrebt. Die Dauer des Vorbereitungskurses beträgt zwei Wochen; es wird empfohlen, denselben während der Frühjahrsferien zwischen dem ersten und dem zweiten Studiensemester zu besuchen.

#### 4. Das Praxisjahr. — Dauer, Zeitpunkt, Versicherung und weitere allgemeine Bestimmungen.

Als Mindestdauer wird eine Zeit von 12 Monaten verlangt, wovon mindestens 6 Monate zusammenhängend zu absolvieren sind. Das Praxisjahr darf durch Militärdienst, mit Ausnahme des Wiederholungskurses, oder anderweitige Verpflichtungen nicht gekürzt werden. Eventuell versäumte Gebiete des Arbeitsprogrammes müssen vor dem Diplom nachgeholt werden.

Es wird empfohlen, das Praxisjahr nach dem zweiten Vordiplom, jedoch unter allen Umständen vor dem 7. Semester zu absolvieren.

Während des Praxisjahres ist der Studierende „Arbeiter“ und hat als solcher die Vorschriften der Fabrikordnung restlos einzuhalten. Er nimmt keine Sonderstellung ein.

Der Studierende hat während des Praxisjahres keinen Anspruch auf Entschädigung.

Wo eine Werkschule vorhanden ist, wird ihm empfohlen, die geeignete Stufe dieses Unterrichtes zu besuchen.

Während des Praxisjahres ist der Studierende gegen Betriebs- und Nicht-Betriebsunfälle durch die schweizer. Unfallversicherungsanstalt (SUVAL) entsprechend der Arbeiterkategorie versichert. Hierzu kommt eine zusätzliche Unfallversicherung bloss gegen Betriebsunfälle für folgende Versicherungssummen pro Kopf: Fr. 5000.— im Todesfall, Fr. 30,000.— im Invaliditätsfall (Kapitalzahlung), ohne Taggeld und Ersatz der Heilungskosten. Den Firmen wird empfohlen, neben der Zahlung der Prämien für die schweizer. Unfallversicherungsanstalt (SUVAL) auch die Prämie für die zusätzliche Betriebsunfallversicherung zu übernehmen.

#### 5. Ueberwachung der Studierenden während des Praxisjahres.

Da das Praxisjahr für den Studierenden eine zeitliche und geldliche Mehrbelastung bedeutet und unter Umständen von ihm besondere Opfer erfordert, so liegt die Verpflichtung, es so nutzbringend wie möglich zu gestalten, sowohl im Interesse des Studierenden, als auch in demjenigen der Industrie, die bei der Durchführung behilflich ist. Daher wird vorgesehen, den Studierenden während des Praxisjahres durch enge Zusammenarbeit von Betriebswissenschaftlichem Institut und Betrieb so zu führen und zu überwachen, dass der Zweck bestmöglich erreicht wird.

Der Praktikant hat über seine praktische Ausbildung ein *Werkarbeitsbuch* nach offiziell genehmigtem Muster und Vorschriften zu führen, in dem alle wesentlichen Arbeiten beschrieben werden. Dieses Buch ist monatlich bzw. mindestens nach jedem Ausbildungsabschnitt der Betriebsleitung vorzulegen und von dieser, sowie dem Leiter des Betriebswissenschaftlichen Institutes zu prüfen.

Der Studierende erhält von der für seine praktische Ausbildung mitverantwortlichen Firma ein Zeugnis, welches Angaben über die verschiedenen Ausbildungsstellen, über den Fleiss, die Leistungen und das Betragen des Studierenden enthält. Es gibt Aufschluss über allfällige Fehlstunden und Unterbrechungen der Ausbildungszeit.

#### 6. Ergänzung des Praxisjahres.

Eine Reihe von Arbeitsgebieten, zum Teil technischer, zum Teil mehr administrativer Art, können dem Studierenden während des Praxisjahres nicht zugänglich gemacht werden, so z. B.:

Arbeitsvorbereitung,  
Arbeitsverfolgung,

4

Terminwesen,  
Lohnwesen,  
Personalführung und Lehrlingswesen,  
Materialverwaltung,  
Unkostenerfassung,  
Preisgestaltung,  
Unfallverhütung.

Es wird empfohlen, den Studierenden nach Absolvierung des Praxisjahres in einem oder zweien dieser Dienstzweige während der Ferien zu verwenden, sofern ihm Militärdienst und Examenvorbereitung hierfür die nötige Zeit lassen.

**7. Inkrafttreten der Bestimmungen für das Praxisjahr.**

Diese Bestimmungen treten zu Beginn des Sommersemesters 1938 in Kraft. Demzufolge hat von diesem Zeitpunkt an jeder Studierende, welcher in der Richtung Betriebslehre zu diplomieren wünscht, ein Praxisjahr zu absolvieren, welches die durch vorliegende Bestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt.

Zürich, den 14. Januar 1938.

Im Namen des Vereins Schweizer Maschinen-Industrieller:  
Der Präsident: H. Naville.      Der I. Sekretär O. Cattani.

Zürich, 18./19. Februar 1938.

Im Namen des Schweiz. Schulrates:  
Der Präsident: Rohm.      Der Sekretär: H. Bosshardt.